

# Herzlich willkommen!



**Ahlen - Berlin - Lippstadt - Warendorf**

# Jahressteuergesetz 2009 und Aktuelles

**Referentin:**

Frau Ursula Wiese

Teamleitung FiBu

Steuerfachangestellte

# Gesprächsbrennpunkte

- Betriebliche Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG
- Arbeitgeberdarlehen
- Betriebliche Altersversorgung
- Warengutscheine
- Pendlerpauschale
- Zeitgleiche Prüfung durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger ab 2010
- Persönliche Steueridentifikationsnummer
- Künstlersozialkasse

# Betriebliche Gesundheitsförderung

## § 3 Nr. 34 EStG

- Bisher wurden Leistungen zur Gesundheitsförderung in den Betrieben u. a. von den Krankenkassen unter Beteiligung der Versicherten und der Verantwortlichen des Betriebs nach § 20 a SGB V unterstützt bzw. gefördert.
- Ab 2008 gilt ein Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung von jährlich 500 € je Arbeitnehmer. Für geringfügig Beschäftigte gilt ebenfalls der Freibetrag von 500 € jährlich. Diese sind steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Die Leistung zur betrieblichen Gesundheitsförderung bzw. zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.
- Förderungsfähig sind u.a. Bewegungsprogramme, Stressbewältigung, Ernährungsberatung, Raucherentwöhnungskurse

# Betriebliche Gesundheitsförderung

## § 3 Nr. 34 EStG

### Beispiel:

Der Arbeitgeber möchte dem Arbeitnehmer einen Zuschuss von 250 € für den Besuch eines Kursus „Rückenschule“ bezahlen, der von einem örtlichen Fitnessstudio allgemein, unabhängig von einer Mitgliedschaft angeboten wird.

### Lösung:

Der Zuschuss unterliegt der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG. Er fällt nicht unter den Ausschluss für Fitnessstudiobeiträge.

Das gilt auch, wenn der Veranstalter der Maßnahme ein Sportverein ist.

### Merke:

Allgemeine Beiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios sind nicht steuer- und sozialversicherungsfrei.

# Arbeitgeberdarlehen

- Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde die Freigrenze von 2.600 €, wonach Zinsvorteile nicht als Sachbezüge zu versteuern waren, aufgehoben.
- Diese Freigrenze ist rückwirkend ab 1. Januar 2008 wieder anwendbar.
- Für Darlehen unter 2.600 € müssen dem Arbeitnehmer keine Zinsen berechnet werden, d. h. es entfällt die Versteuerung als geldwerter Vorteil.

# Arbeitgeberdarlehen

## Beispiel:

Arbeitgeber A zahlt seinem Arbeitnehmer B im November 2008 einen „Gehaltsvorschuss“ von 2.500 €, der nicht als Arbeitslohn versteuert und nicht verzinst wird.

Ungeachtet der Bezeichnung „Gehaltsvorschuss“ handelt es sich um ein Arbeitgeberdarlehen.

## Ergebnis:

Der Zinsvorteil ist nicht als geldwerter Vorteil zu versteuern, da die Summe der nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt.

# Betriebliche Altersvorsorge

## Mitnahme eines Vertrages zur betrieblichen Altersversorgung ( bAV) bei Arbeitgeberwechsel:

- Mitnahme von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse, soweit der Altvertrag im Ergebnis unverändert übernommen wird, lösen bei Arbeitgeberwechsel keine steuerlichen Folgen aus.
- Handelt es sich um eine sog. Altzusage (= Versorgungszusage, die vom „alten“ Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde), bestehen keine Bedenken, dass auch der neue Arbeitgeber weiterhin von einer Altzusage ausgeht.
- Dies gilt auch, wenn sich dabei die bisher abgesicherten Risiken ändern, ohne dass damit eine Beitragsänderung bzw. Beitragserhöhung verbunden ist. Es wird daher nicht beanstandet, wenn die Beiträge für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse vom neuen Arbeitgeber weiter mit 20% pauschal versteuert werden.

# Betriebliche Altersvorsorge

## **Mitnahme bAV bei Arbeitgeberwechsel:**

- Oftmals kommt es in der Praxis vor, dass der Arbeitnehmer einen Vertrag zur Altersversorgung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, mit dem der neue Arbeitgeber nicht zusammen arbeitet.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Vertrag des Arbeitnehmers zu übernehmen, aber er kann den Versicherungsträger bestimmen. Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer über eventuelle Änderungen (Verzinsung, etc.) informiert werden.

# Betriebliche Altersvorsorge

## Hinweis:

- Wir weisen im Hinblick auf die Mitnahme von bAV nochmals auf die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten hin.
- Es muss bis zum **28. Februar des Folgejahres** eine Mitteilung über die steuerliche Behandlung der eingezahlten Beiträge an die Versicherungsgesellschaft erfolgen, sofern nicht bereits eine Mitteilung seitens der Versicherungsgesellschaft erfolgt ist.

# Warengutscheine

Tankkarte mit Funktion als Firmenkreditkarte führt nicht zu einem Sachbezug; damit keine Anwendung der 44 €-Grenze.

## Ausnahmebeispiel:

Der Arbeitnehmer erhält einen durch den Arbeitgeber selbst ausgestellten Warengutschein über Benzin für den privaten Gebrauch; Treibstoffart und Literzahl sind genau angegeben.

Auf Grund einer zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle getroffenen Vereinbarung wird über die Kundenkarte des Arbeitgebers abgerechnet, die bei der Tankstelle verbleibt.

Der Arbeitnehmer bekommt keine Tankkarte ausgehändigt.

In diesem Fall liegt ein Sachbezug vor, auf den die 44 €-Freigrenze angewendet werden kann.

# Warengutscheine

## Steuerlich schädlich ist:

- Es ist dringend davon abzuraten, dem Arbeitnehmer (mit oder ohne Gutschein) eine Tankkarte auszuhändigen.
- Nach Auffassung der Finanzverwaltung haben Tankkarten regelmäßig eine Zahlfunktion und wirken daher wie eine Firmenkreditkarte.
- Werden vom Arbeitnehmer verauslagte Tankgutscheine durch Bargeld erstattet, ist die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ebenfalls nicht anzuwenden.

# Pendlerpauschale

- Mit Urteil vom 9. Dezember 2008 hat das Bundesverfassungsgericht die seit 2007 geltende Pendlerpauschale als verfassungswidrig erklärt.
- Bisherige Regelung: Der Mitarbeiter konnte seine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer geltend machen.
- Für Sie im Lohnbüro hat das folgende Auswirkungen:

# Pendlerpauschale

- Arbeitgeberleistungen, wie Fahrtkostenzuschüsse oder geldwerte Vorteile (PKW-Nutzung), können rückwirkend ab 2007 und ab dem ersten Kilometer pauschalversteuert werden.
- Macht der Arbeitgeber von der Pauschalierung Gebrauch, so ist die bereits übermittelte und erteilte Lohnsteuerbescheinigung nicht zu ändern.
- Für Zwecke der möglichen Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach durchgeführter Pauschalierung zu bescheinigen, dass er einen individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr pauschal versteuert hat. (Aufzeichnungen sind zum Lohnkonto aufzunehmen)

# Pendlerpauschale

## Sozialversicherungsrechtliche Auswirkung:

- Nach erfolgter zulässiger Pauschalversteuerung ist ein Erstattungsanspruch für zu Unrecht gezahlte Beiträge auch für zurückliegende Beschäftigungszeiträume grundsätzlich gegeben.
- Die in Folge der (rückwirkenden) Pauschalierung erstatteten Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) sind grundsätzlich in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung der Beiträge zu berücksichtigen.
- Durch die Einführung des Gesundheitsfonds ab Januar 2009 dürfen die zu Unrecht gezahlten Beiträge nicht mit Beitragsnachweisen ab 2009 verrechnet werden.
- Die Beiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis gesondert bis spätestens Dezember 2009 nachzuweisen.

# Pendlerpauschale

## Unser Tipp:

- Dokumentieren Sie die Verrechnungen sorgfältig, damit Sie bei der nächsten Betriebsprüfung keine Schwierigkeiten bekommen.

# Pendlerpauschale

Auswirkung bei Einkommensteuerveranlagung 2007:

## Für das Kalenderjahr 2007

- Arbeitnehmer, die in der Steuererklärung für 2007 ihre Wege zur Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht haben und deren Steuerfestsetzung in diesem Punkt vorläufig ergangen ist, brauchen selbst nicht tätig zu werden.
- Finanzamt erstattet von „Amts wegen“ **bis 31. März 2009 ohne Verzinsung ab 1. April 2009 mit Verzinsung**  
Arbeitnehmer, die gar keine Kilometer und auch keine Arbeitstage in der Einkommensteuererklärung angegeben haben, sollten dies jetzt bei ihrem Finanzamt möglichst schriftlich, unter Angabe der Steuernummer, nachholen.

(Formulare stehen unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de) bereit)

# Zeitgleiche Prüfung durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger ab 2010

- Ab dem 1. Januar 2010 sollen auf Verlangen des Arbeitgebers die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger zur gleichen Zeit durchgeführt werden.
- Hierdurch sollen die beim Arbeitgeber durch Prüfungen zwangsläufig entstehende Belastungen reduziert werden.
- Der Antrag des Arbeitgebers auf zeitgleiche Prüfung ist formlos bei seinem Betriebsstättenfinanzamt zu stellen.
- Das Betriebsstättenfinanzamt hat den Antrag zu prüfen und die Einzelheiten für eine zeitgleiche Prüfung mit dem Rentenversicherungsträger abzustimmen.

# Persönliche Steueridentifikationsnummer

- Das bisherige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) wird demnächst durch die 11-stellige persönliche Steueridentifikationsnummer ersetzt.
- Damit wird zugleich eine Voraussetzung für das elektronische Lohnsteuerverfahren geschaffen, durch das voraussichtlich ab 2011 auf die Karton-Lohnsteuerkarte verzichtet werden kann.
- Die Steueridentifikationsnummer bleibt immer gleich und ändert sich auch bei Umzug oder Heirat nicht.
- Die Steueridentifikationsnummer ersetzt im Bereich der Einkommensteuer die Steuernummer.
- Zur Verfahrenserleichterung sollen jedoch zunächst gegenüber dem Finanzamt beide Nummern (Steueridentifikationsnummer und Steuernummer) angegeben werden.

# Künstlersozialkasse

- Wir möchten Sie nochmals auf die Problematik der Abgabe von Beiträgen an die Künstlersozialkasse hinweisen.
- Nach unseren Erfahrungen können wir Ihnen berichten, dass es in der Praxis in einigen Fällen zu erheblichen Nachzahlungen für vergangene Jahre gekommen ist.
- Auch als Verwerter von künstlerischen Leistungen möchten wir Sie bitten, Ihre Rechnungen dahin gehend zu prüfen, ob die Leistungen der Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse unterliegen.

Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.



www.rippenspreizer.de

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Ahlen - Berlin - Lippstadt - Warendorf**